



**Beschlusskontrolle zu Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.09.2022
Anfrage von Herrn Büchner zum Bericht über die unterjährigen Prüfungen 2021 in der
Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04537
TOP: 6.1**

Antwort der Verwaltung:

Herr Büchner bezog sich auf die Verwaltungsvorschrift 04/2006, die unter Punkt 3 "Nachträge" auf § 132 GWB verweist. Demzufolge ist eine Änderung des Auftrages ohne ein erneutes Vergabeverfahren zulässig, wenn der ursprüngliche Auftragswert bei Lieferungen und Dienstleistungen bis zu 10 % und bei Bauleistungen bis zu 15 % nicht überschreitet.

Er fragte, wie oft es in der Stadt vorkommt, dass diese Werte überschritten werden und dennoch Nachträge genehmigt werden.

Bei der Verwaltungsvorschrift 04/2006 handelt es sich um die Allgemeine Geschäftsanweisung (AGA), diese trifft jedoch keine Aussagen zu Nachträgen in Zusammenhang mit § 132 GWB. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in der VV städtische Vergaben 01/2018 unter Punkt 4.3. Danach sind „Nachträge ... unter Beachtung der Grundsätze des § 132 GWB wie freihändige Vergaben mit einem Bieter zu behandeln ...“.

§ 132 Abs. 3 GWB regelt die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens, sofern sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 % und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Darüber hinaus ermöglicht § 132 Abs. 2 GWB, öffentliche Aufträge ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu ändern. Dies ist z. B. der Fall, wenn zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre (§ 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 2. GWB). In diesem Fall darf der Preis um nicht mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden (§ 132 Abs. 2 S. 2 GWB).

Die Verwaltung macht nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen auch von dieser Ermächtigungsnorm Gebrauch.

Eine statistische Erfassung der Nachträge nach den Fällen des § 132 Abs. 2 bzw. Abs. 3 GWB erfolgt nicht. Die Nachträge werden insgesamt nach Anzahl und Wert der Nachträge erfasst und im Vergabebericht der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport